

Bundessportgericht

2/2006

Einspruch der HSG Düsseldorf gegen die Wertung des M-Spiels Nummer 259 der 1. Bundesliga Männer - SG Kronau/Östringen ./ HSG Düsseldorf - vom 25.03.2006

Das Bundessportgericht des Deutschen Handballbunds in der Besetzung

Karl-H. Lauterbach, Solingen, als Vorsitzender,
Klaus Wilhelm, Simmern, als Beisitzer,
Lars-Thorsten Blöhl, Wetzlar, als Beisitzer,

fällte nach mündlicher Verhandlung am 13.04.2006 in Frankfurt folgendes

URTEIL

1. Dem Einspruch der HSG Düsseldorf wird stattgegeben. Auf den Hilfsantrag hin wird das M-Spiel 259 der 1. Bundesliga Männer - SG Kronau/Östringen ./ HSG Düsseldorf - neu angesetzt.
2. Die Einspruchsgebühr und der gezahlte Auslagenvorschuß sind der HSG Düsseldorf zurückzuerstatten.
3. Die Kosten des Verfahrens und der heutigen Verhandlung trägt der Deutsche Handballbund.
4. Die Kosten des Wiederholungsspiels sind vom Deutschen Handballbund zu tragen. Ein etwaiger Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben steht zu 50 % dem Deutschen Handballbund zu und zu je 25 % den beiden Vereinen.

Angewendete Vorschriften: § 19 Abs. 3 b, § 28 Abs. 2 RO DHB, Regel 9:3 Internationale Handballregeln

Sachverhalt

Am 25.03.2006 fand das Meisterschaftsspiel Nummer 259 der 1. Bundesliga Männer zwischen der SG Kronau/Östringen und der HSG Düsseldorf in Mannheim in der dortigen SAP-Arena statt. Das Spiel wurde über den sogenannten "Videowürfel" dieser Arena offiziell aufgezeichnet. Das Spiel wurde geleitet von den Schiedsrichtern Hagen Becker und Axel Hack aus Halberstadt. Im Kampfgericht waren als Zeitnehmer Andreas Friedrich aus Hemsbach und als Sekretär Heiko Friedrich aus Reilingen eingesetzt.

Beim Spielstand von 10:8 für die Heimmannschaft erzielte nach etwa 25 Minuten Spielzeit der Düsseldorfer Spieler mit der Nummer 5, Frank Berblinger, ein Tor für seine Mannschaft, das von den Schiedsrichtern als gültiges Tor gegeben wurde. Als daraufhin auf der offiziellen Toranzeige in der Sporthalle das Zwischenergebnis 11:8 erschien protestierte die Düsseldorfer Mannschaft dagegen und verlangte eine Klärung und gegebenenfalls Korrektur. Auch der offizielle Hallensprecher wies über die Lautsprecheranlage darauf hin, daß ein Spielstand 11:8 nicht richtig sein könne.

Die Schiedsrichter berieten sich daraufhin mit dem Kampfgericht und stellten den aktuellen Spielstand nach dem Torerfolg von Frank Berblinger mit 11:9 fest. Weitere Proteste gegen den nunmehr offiziell angenommenen Spielstand 11:9 blieben erfolglos.

Auf der Basis dieses Zwischenstandes wurde die Torfolge für das Spiel fortgezählt mit einem Halbzeitergebnis von 15:11 zu Gunsten der Heimmannschaft und einem Endergebnis von 26:25 ebenfalls zu Gunsten von SG Kronau/Östringen.

HSG Düsseldorf kündigte auf dem Spielbericht einen Einspruch gegen die Wertung des Spiels an, und zwar mit der Begründung, daß in der 25. Spielminute der Spieler Berblinger (Nummer 5) das 10:9 erzielt habe, auf der Anzeigentafel fälschlicherweise 11:8 erschienen sei und das Ergebnis von den Schiedsrichtern lediglich auf 11: 9 korrigiert wurde, ohne das für Kronau/Östringen zuviel angezeigte Tor aus der Addition der Tore herauszunehmen.

Der Einspruch ist von der HSG Düsseldorf sodann auch ausgeführt worden und zwar auf der Basis dieses Sachverhalts mit dem Argument, daß die falsche Zählweise der Tore zu einer falschen Ergebnisfeststellung zum Nachteil der HSG Düsseldorf geführt habe, wobei es sich bei der falschen Zählweise der Tore um einen spielentscheidenden Regelverstoß der Schiedsrichter gehandelt habe, zumal das Spiel nur mit einem Tor Unterschied zu Gunsten der SG Kronau/Östringen ausgegangen sei.

Der Einspruchsführer beantragt in erster Linie die Wertung des ausgetragenen M-Spiels entsprechend der tatsächlich erzielten und von den Schiedsrichtern gegebenen Anzahl der Tore mit Unentschieden 25:25. Nach einem Hinweis des Vorsitzenden des Bundessportgerichts auf die mögliche Unzulässigkeit eines solchen Antrags stellt der Einspruchsführer hilfsweise den Antrag, das M-Spiel 259 wegen eines spielentscheidenden Regelverstosses der Schiedsrichter neu anzusetzen.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, daß der Hauptantrag zulässig und begründet sei, da das Spiel tatsächlich 25:25 ausgegangen sei und lediglich ein Fehler bei der Addition vorgekommen sei, der - wie ein Rechenfehler oder Schreibfehler in einer gerichtlichen Entscheidung - ohne weiteres korrigierbar sei. Dem stehe nicht entgegen, daß die Ordnungen des Deutschen Handballbunds eine Ergebniskorrektur durch gerichtliche Entscheidung nicht zuließen, da das Gericht lediglich das richtige Ergebnis festzustellen habe.

SG Kronau/Östringen ist dem Begehren des Einspruchsführers erst in der mündlichen Verhandlung entgegengetreten. Die Feststellung der Schiedsrichter zum Spielstand von 11:9 in der 25. Spielminute sei eine Tatsachenfeststellung beziehungsweise Beurteilung, die nach Regel 17:11 der Internationalen Handballregeln und nach § 28 Abs. 1 RO DHB nicht anfechtbar seien. Hilfsweise beruft sich SG Kronau/Östringen darauf, daß die Maßnahme der Schiedsrichter jedenfalls nicht spielentscheidend gewesen sein könne, weil die Heimmannschaft das Spiel jederzeit kontrolliert habe und in den letzten Spielminuten nach einem 3-Tore-Vorsprung "nach Hause gefahren" habe.

SG Kronau/Östringen beantragt, den Einspruch sowohl in der Form des Hauptantrags als auch in der Form des Hilfsantrags zurückzuweisen.

Das Bundessportgericht hat eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in der die oben zitierten Anträge gestellt wurden. Nach zunächst widerstrebendem Sachverhaltsvortrag erklärten die Verfahrensbeteiligten schließlich übereinstimmend, daß der Sachverhalt wie oben geschildert den tatsächlichen Gegebenheiten während des maßgeblichen Spielabschnitts entspreche.

Danach nahm das Sportgericht in Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten und sämtlicher Zeugen die offizielle Aufzeichnung des Spiels in den maßgeblichen Auszügen in Augenschein, verlas die als Anlage zum Protokoll genommene Stellungnahme des Sekretärs Heiko Friedrich ebenfalls in Auszügen und hörte informatorisch den Schiedsrichter Hagen Becker als Sprecher beider Schiedsrichter und den Sekretär Heiko Friedrich persönlich an.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist gemäß § 19 Ziffer 1 RO DHB zulässig. Er ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Mit dem Hilfsantrag auf Anordnung der Neuansetzung des ausgetragenen M-Spiels ist der Rechtsbehelf mit § 18 Abs. 2 RO DHB, wonach alle Rechtsbehelfe einen Antrag enthalten müssen, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht, in Einklang zu bringen. Der Hauptantrag des Einspruchsführers, nämlich das Spiel anders zu werten als das im Schiedsrichterbericht mit 26:25 für Kronau/Östringen festgestellte Endergebnis, wäre unzulässig. Nach den Ordnungen des DHB wäre ein solcher Antrag nicht auf eine durchführbare Entscheidung gerichtet. Insbesondere kann das Bundessportgericht der Auffassung des Einspruchsführers, daß nur das richtige Ergebnis festzustellen sei, was durch Korrektur eines Rechenfehlers zu erfolgen habe, nicht folgen. Das Bundessportgericht vertritt die Auffassung, daß auch ein Rechenfehler, der den Schiedsrichtern im Verlauf des Spiels unterläuft, Einfluß auf den weiteren Verlauf des Spiels und das Verhalten der spielenden Mannschaften haben kann, da sich die Mannschaften zunächst einmal darauf einrichten müssen, daß eventuelle Fehler der Schiedsrichter nicht ohne weiteres korrigierbar sind oder korrigiert werden. Es ist nie auszuschließen, daß sich eine spielende Mannschaft exakt auf ein - wenn auch fehlerhaft - festgestelltes Ergebnis einrichtet und entsprechend spielt. Aus diesen Gründen sieht das Bundessportgericht keinen Anlaß, außerhalb der gegebenen Ordnungen des DHB einen Tatbestand zu schaffen, bei dem das im Schiedsrichterbericht festgeschriebene Ergebnis eines Spiels von den Zahlen her zu korrigieren sein könnte. Etwas anderes wird sicherlich gelten, wenn nach Abschluß des Spiels das zahlenmäßige Ergebnis richtig festgestellt und im Schiedsrichterbericht eingetragen wird, irrtümlicherweise aber der falsche Verein als Sieger bezeichnet wird. Ein solcher Irrtum nach Abschluß des Spiels wäre ohne weiteres von der spielleitenden Stelle nach den Grundsätzen der Korrektur von Rechenfehlern und Schreibfehlern zu bereinigen.

Vorliegend war also lediglich nach dem vom Einspruchsführer gestellten Hilfsantrag zu verfahren. Dabei konnte sich das Bundessportgericht erfreulicherweise auf einen letztlich zwischen allen Beteiligten völlig unstreitigen Sachverhalt stützen.

Danach sind die Schiedsrichter zunächst durch die offizielle Toranzeige in der Halle irritiert worden. Sie haben im Gespräch mit dem Kampfgericht versucht, die richtige Torzählung nachzuvollziehen, was ihnen auch im Hinblick auf das von Düsseldorf erzielte neunte Tor gelungen ist. Allerdings wurde das irrtümlich für Kronau/Östringen zuviel angezeigte elfte Tor nicht aus der Torzählung gestrichen. Hierzu hat der Sekretär Heiko Friedrich die Erörterung mit den Schiedsrichtern dahingehend dargestellt, daß diese zunächst die Korrektur des nicht angezeigten und nicht gezählten neunten Tores für Düsseldorf vorgenommen hätten, was auch korrekt gewesen sei, daß die Schiedsrichter aber nicht bereit gewesen seien, ein angeblich zuviel angezeigtes Tor für Kronau/Östringen zurückzunehmen. Deshalb habe er, Heiko Friedrich, bei seiner Strichliste ein zusätzliches Tor für Kronau/Östringen bei dem Spieler mit der Nummer 13, Jurasik angestrichen. Aus diesem Grunde konnte dann eine spätere nochmalige Kontrolle und Zählung anhand der Strichliste nicht mehr zum richtigen Ergebnis führen.

Die hiernach vom Bundessportgericht festgestellte fehlerhafte Zählung der Tore (letztlich nur noch des elften Tores für Kronau/Östringen) stellt auch - entgegen der Auffassung von Kronau/Östringen - keine Tatsachenfeststellung oder Beurteilung durch die Schiedsrichter dar sondern betrifft eine Entscheidung, die die Schiedsrichter nach der entsprechenden Tatsachenfeststellung getroffen haben. Die von den Schiedsrichtern zu treffende Tatsachenfeststellung war das Anerkenntnis des neunten Tores für die HSG Düsseldorf durch den Spieler Berblinger, was durch entsprechenden Pfiff und entsprechende Handzeichen von den Schiedsrichtern eindeutig angezeigt worden war. Wenn danach dieses gegebene Tor nicht in der Zählliste auftaucht oder auf der falschen Seite der Zählliste registriert wird, so ist dies eine Entscheidung der Schiedsrichter, die sie nach den Regeln zu treffen haben und die justitiabel ist. Derartige Fehler stellen sich letztlich als ein Verstoß gegen Regel 9:3 der Internationalen Handballregeln dar. In Regel 9 ist zunächst vorgeschrieben, wann und wie ein Tor erzielt werden kann und wann die Schiedsrichter auf einen Torerfolg erkennen können. In Regel 9:3 ist sodann vorgeschrieben, daß die Mannschaft, die mehr Tore erzielt hat als die gegnerische Mannschaft, Sieger ist, und daß bei gleicher Anzahl von Toren oder keinem erzielten Tor das Spiel unentschieden ausgegangen ist. Dieser Absatz der Regel beinhaltet zwangsläufig die Notwendigkeit, die erzielten und anerkannten Tore auch richtig aufzulisten. Insoweit ist eine falsche Zählung ein Regelverstoß gegen die Regel 9:3.

Danach ist vorliegend das Bundessportgericht auch zu dem Ergebnis gekommen, daß dieser Regelverstoß spielentscheidend im Sinne von § 28 Abs. 2 RO DHB war. Das Bundessportgericht folgt der ständigen Rechtsprechung der Gerichte des Deutschen Handballbunds, wonach ein Regelverstoß immer dann als spielentscheidend angesehen werden kann, wenn das Spiel mit einem Torergebnis endete, bei dem der Regelverstoß eine entscheidende Bedeutung gehabt haben kann. Hier ist das Spiel mit einem Tor Unterschied zugunsten von Kronau/Östringen ausgegangen, so daß die falsche Zählung von einem Tor zugunsten von Kronau/Östringen gerade den Vorteil gebracht hat, den Kronau/Östringen nach dem zahlenmäßigen Ausgang des Spieles hatte. Ohne dieses eine Tor wäre das Spielergebnis ein Unentschieden gewesen. Dabei brauchte das Bundessportgericht nicht festzustellen, daß die falsche Zählung tatsächlich zu dem falschen Ergebnis geführt hat sondern es reicht nach der ständigen Rechtsprechung der Gerichte des Deutschen Handballbunds aus, wenn die Rechtsinstanz die Folgen eines Regelverstosses aus ihrer Sicht für spielentscheidend hält. Dies entspricht auch dem Wortlaut von § 28 Abs. 2 RO DHB. Eine konkrete Feststellung, wonach das Spiel ohne den Fehler tatsächlich anders ausgegangen wäre, ist danach nicht erforderlich. Darüber hinaus verbieten sich psychologische Überlegungen, wie sich Mannschaften angesichts eines bestimmten Spielstandes zum Ende des Spiels hin taktisch einstellen. Derartige Einflüsse sind nicht fassbar und nicht messbar, so daß die Rechtsinstanz auf das Zählen von Toren angewiesen ist. Wenn man denn - wie SG Kronau/Östringen ausgeführt hat - ein Spiel "nach Hause fahren" will, so würde ja nichts näher liegen als dann auch einen möglichen Fehler der Schiedsrichter bei der Torzählung - der vorliegend ja auch von allen Beteiligten festgestellt worden war - einzukalkulieren und, statt auf eine Schlußdifferenz von einem Tor auf eine solche von zwei Toren zu spielen. Alle diese Überlegungen zeigen, daß man damit nur noch im spekulativen Bereich landen kann. Deshalb war vorliegend nach der Feststellung eines zuviel gezählten Tores bei einem Spieldausgang mit nur einem Tor Unterschied wie geschehen zu erkennen.

Die Entscheidung über die Kosten des Wiederholungsspiels beruht auf § 29 Abs. 4 RO DHB. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 30 Abs. 1 RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision beim Bundesgericht des Deutschen Handballbunds zulässig. Es sei darauf hingewiesen, daß generell eine Zulässigkeit eines Rechtsmittels nur dann gegeben ist, wenn der Rechtsmittelführer durch die Entscheidung der Instanz beschwert ist. Eine solche Beschwerde ist im Hinblick darauf, daß der Einspruchsführer mit seinem Hilfsantrag in vollem Umfang durchgedrungen ist, nicht festzustellen. Insoweit wäre eine Beschwerde lediglich auf Seiten des Einspruchsgegners gegeben. Über eine Zulässigkeit des Rechtsmittels hinsichtlich nur des Hauptantrags durch den Einspruchsführer wird ggf. der Vorsitzende des Bundesgerichts zu befinden haben.

Eine eventuelle Revision wäre innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Asmussenstr. 16, 25813 Husum, in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben von einem Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter unter gleichzeitiger Beifügung des Einzahlungsnachweises von EUR 400.00 Auslagenvorschuß und EUR 1.000,00 Revisionsgebühr durch Einschreiben zu senden.

Auf die Einhaltung der weitere Formvorschriften nach den §§ 21, 22 und 25 RO wird hingewiesen.

gez. Karl-H. Lauterbach
Vorsitzender

gez. Klaus Wilhelm
Beisitzer

gez. Lars Thorsten Blöñß
Beisitzer

Verteiler:

Präsidium

Spielleitende Stellen, Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 10.05.2006-Ner